ZBB 2018, 83

BGB § 768 Abs. 1 Satz 1

Zur Berufung des Bürgen auf Leistungsverweigerungsrecht des Hauptschuldners aus einem zwischen diesem und dem Gläubiger geschlossenen Stillhalteabkommen

BGH, Urt. v. 28.11.2017 – XI ZR 211/16 (OLG Schleswig), ZIP 2018, 67 = ECLI:DE:BGH:2017:281117UXIZR211.16.0 = WM 2018, 48 +

Amtlicher Leitsatz:

Der Bürge kann sich nach § 768 Abs. 1 Satz 1 BGB auf ein Leistungsverweigerungsrecht des Hauptschuldners aus einem zwischen diesem und dem Gläubiger geschlossenen Stillhalteabkommen auch dann berufen, wenn sich der Gläubiger in dem Stillhalteabkommen die Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft ausdrücklich vorbehalten hat.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG